

Satzung des Kreisferdesportverbandes Stormarn e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Kreisferdesportverband Stormarn e.V. - im weiteren KPSV genannt - ist die Gemeinschaft der Reit- und Fahrvereine bzw. der Vereinsreitparten im Kreise Stormarn.
2. Der KPSV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Kreisstadt Bad Oldesloe.
3. Der KPSV ist Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landessportverbandes SH e.V. und des Kreissportverbandes Stormarn e.V.
4. Gründungstag ist der 26.5.1948.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Pferdesports und der Pferdehaltung
2. Wahrung von Interessen seiner Vereine, soweit sie von den Vereinen nicht selbst wahrgenommen werden können.
3. Aufgaben durch
 - a) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet,
 - b) Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - c) Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz,
 - d) Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen bzw. für alle Vereine des Kreises von Bedeutung sein können.
4. Unterstützung des Pferdesportverbandes SH e.V. bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich des KPSV.
5. Förderung der Ausbildungs- und Jugendarbeit in den Vereinen durch
 - a) Arbeitstagungen für Richter, Parcourschefs sowie für die entsprechenden Nachwuchskräfte
 - b) Ausbildungs- und Forderungslehrgänge für die in den Vereinen tätigen Ausbilder
 - c) Fortbildungslehrgänge für aktive Pferdesportler
 - d) Koordinierung von Prüfungen für die FN-Leistungs- und Motivationsabzeichen.
 - e) Lehrveranstaltungen über
 - Zucht und Haltung von Pferden
 - Reiten in Feld und Wald
 - Erste Hilfe bei Pferdesportunfällen
 - Jagdreiten, Wanderritte, Ausritte
6. Förderung des Turniersportes im Kreisgebiet durch
 - a) Koordinierung der Termine und Ausschreibungen,
 - b) Durchführung von Arbeitstagungen für Turnierveranstalter,
 - c) Unterstützung bei der Durchführung von Turnieren,
 - d) Durchführung eigener Veranstaltungen.

§ 3 Grundsätze

Der KPSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der KPSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KPSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KPSV. Die Organe des KPSV arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des KPSV fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage für die Arbeit im KPSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, die der Vorstand erlässt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im KPSV ist freiwillig. Dem KPSV gehören an

1. Ordentliche Mitglieder
Gemeinnützige Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) „Persönliche Mitglieder“ als Inhaber/in von Pferdebetrieben im Kreisgebiet
 - b) Anschlussvereine, -verbände bzw. -organisationen
 - c) Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz **nicht** im Kreisgebiet haben.
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Ziff. 3) entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des Pferdesports besonders verdient gemacht hat. Der Vorstand kann ein Ehrenmitglied zu seinem Ehrenvorsitzenden ernennen.
4. Die Mitgliedschaft der Reit-, Fahr- und Voltigiervereine und Reitabteilungen von Sportvereinen im KPSV bedingt zugleich die Mitgliedschaft im Pferdesportverband SH und den Anschluss an den Landessportverband über den Kreissportverband.
5. Die „Persönliche Mitgliedschaft“ von Inhabern/-innen von Pferdebetrieben im KPSV bedingt die Mitgliedschaft im Pferdesportverband SH und somit in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des KPSV zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KPSV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Jahres per Einschreiben an den Vorstand zu erklären.
- b) Auflösung
Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zur Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem KPSV zu erfüllen.
Gibt ein außerordentliches Mitglied sein Gewerbe auf erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls.
- c) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibbrief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft (Ziff. a - c) jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen des KPSV. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

III. Organe

§ 10 Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung (MGV)
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie findet jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der MGV allen Mitgliedern schriftlich zugestellt sein.
3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten MGV
 - c) Berichte des Vorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung a) Kassenwart b) Vorstand
 - f) Wahlen
 - g) Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc.
 - h) Haushaltsplan
 - i) Anträge
4. Alle Mitglieder (gem. § 5) und der Vorstand sind berechtigt, zur MGV Anträge zu stellen.
5. Anträge sind dem Vorstand 8 Tage vor der MGV einzureichen.
6. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu erteilen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen können als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
9. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
10. Eine außerordentliche MGV muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder
 - b) der Vorstand mit einfacher Mehrheit sie beantragen. Die außerordentliche MGV ist wie die MGV einzuberufen.
11. Abgesehen von der Auflösung des KPSV ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des KPSV handelt.

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt sind
 - a) die Delegierten der Vereine (gem. § 5 Ziff. 1),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Ehrenmitglieder (gem. § 5 Ziff. 3),
 - d) die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (gem. § 5 Ziff. 2),
 - e) Gäste, die vom Vorstand zugelassen sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Ordentliche Mitglieder mit mehr als 50 Vereinsmitgliedern haben 2 Stimmen. Bei der Abstimmung stimmt jeder Vereinsvorsitzende oder ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter für seinen Verein. Beide Stimmen können von einer Person ausgeübt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MGV bestimmt die allgemeinen Richtlinien. Sie ist zuständig für

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen MGV
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Bestätigung des Jugendwartes der Kreisferdesportjugend und des Jugendsprechers
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
- i) Beratung des Etats bzw. Beschlussfassung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seine Aufnahme bzw. seinen Ausschluss
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des KPSV

§ 14 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer

- e) zwei Beisitzer
 - f) der Jugendwart
 - g) der stellvertretende Jugendwart
 - h) der Jugendsprecher
2. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens 4 mal im Jahr.
 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, dabei der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind.
 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter des KPSV im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Zwei seiner Mitglieder vertreten den KPSV gemeinsam.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KPSV wahr, soweit diese nicht der MGV ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Er erlässt Ordnungen.
3. Er bereitet die MGV vor.
4. Er kann je nach Bedarf ernennen; z.B. einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, einen Beauftragten für den Freizeit-Breitensport, je einen Fachleiter für Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Jagdreiten, Voltigieren, Ponysport.
5. Der Vorstand kann beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kommissarisch einen Vertreter einsetzen bzw. zusätzlich ein Mitglied auf Zeit für die Erledigung einer Arbeit berufen.
6. Zustimmung bei Arbeitsvorschlägen von Richtlinien für die Jugendarbeit.

§ 17 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Es sind zu wählen (gerade Endziffer)

alle Stellvertreter, die Beisitzer und ein Kassenprüfer

mit ungerader Endziffer

Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendwart und ein Kassenprüfer

IV. Kreisferdesportjugend

§ 18

1. Die Jugend der KPSV-Mitglieder ist in der Kreisferdesportjugend zusammengefasst. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Kreisferdesportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KPSV selbständig. Sie wird durch den Jugendwart und seinen Vertreter sowie den Jugendsprecher vertreten.
3. Der Jugendwart, sein Vertreter und der Jugendsprecher sind Mitglied des Vorstandes und werden von der MGV bestätigt. Werden Sie nicht bestätigt, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl durchführen.

4. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Organe der Reiterjugend sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) die Jugendleitung
6. Die Reiterjugend gibt sich im Rahmen der KPSV-Satzung eine eigene Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Fassung ihrer übergeordneten Jugendverbände.

V. Sonstiges

§ 19 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des KPSV erfolgt durch mind. zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Diese werden von der MGV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 20 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21 Auflösung

1. Der KPSV kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen MGV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt mit den Fristen einer MGV (§ 11 Ziff. 2).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung bzw. Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband SH e.V. für gemeinnützige Zwecke.

§ 22 Verstöße gegen den Tierschutz und der LPO

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) sowie der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der dort geregelten Befugnisse der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) bzw. gegen die an anderer Stelle formulierten Verbandsnormen können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Turniersperre für den Pferdesportler/-innen und/oder Pferd geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Bad Oldesloe, den 13.03.2007